

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 10

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

aus der 39. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 2013 und **Antwort**

Flüchtlingsunterbringung per Handschlag in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Für wie viele Not- und Sammelunterkünfte im Land Berlin existieren derzeit keine schriftlichen Verträge des Landesamtes für Gesundheit und Soziales mit den Heimbetreibern, und hält der Senat dieses Vorgehen für konform mit der Landeshaushaltsordnung?

Zu 1.: Berlin wird im laufenden Jahr eine steigende Anzahl von Asylbegehrenden und Flüchtlingen aufzunehmen haben. Hinzu kommt eine große Anzahl von Personen, die in Berlin erstmals um Asyl nachsuchen und bis zu ihrer Weiterleitung in andere Bundesländer auf Grund des geltenden Verteilungsverfahrens vorübergehend hier untergebracht und versorgt werden müssen.

Vorrangige Zielsetzung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als zuständiger Durchführungsbehörde ist es, Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden und Flüchtlingen trotz der anhaltend hohen Zuzugszahlen zu vermeiden.

Diese Zielsetzung kann im Einzelfall erfordern, ein faktisch für die Unterbringung nutzbares Gebäude kurzfristig in Abstimmung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Betreiber zu belegen, auch wenn die schriftliche Vereinbarung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Bei acht von 33 Not- und Sammelunterkünften bestehen derzeit keine endgültig unterschriebenen und/oder endgültig verhandelten schriftlichen Verträge. Vier davon befinden sich aber in der Abschlussphase.

Die einschlägige Bestimmung im Berliner Haushaltsrecht, nämlich Nr. 10.1 der Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung, lässt eine mündliche Auftragserteilung zu, sofern sie unvermeidbar ist und die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt wird. Insofern steht die diesbezügliche Verwaltungspraxis nicht in Widerspruch zum geltenden Haushaltsrecht.

2. Welche konkreten Standards gelten in den Not- und Sammelunterkünften hinsichtlich Personal und Ausstattung, solange noch keine schriftlichen Verträge vorliegen, und wie häufig wurde deren Einhaltung und Umsetzung bis einschließlich Oktober 2013 vor Ort kontrolliert?

Zu 2.: Der Herausforderung der weiterhin sehr hohen Zuzugszahlen haben wir uns in Berlin mit guten Ergebnissen gestellt. Anfang des Jahres hatten wir 5.100 Plätze in Unterkünften. Durch das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Berliner Unterbringungsleitstelle ist es gelungen, die Kapazität auf 7.500 Plätze zu steigern. Insgesamt wurden mehr als 3.000 neue Plätze in den bestehenden und 11 neuen Einrichtungen etabliert.

Damit konnten wir im Gegensatz zu anderen Bundesländern auf Lösungen wie Containerstädte oder Zeltlager verzichten und allen Flüchtlingen eine feste Unterkunft ermöglichen.

Wir haben - ebenfalls im Unterschied zu anderen Bundesländern - klare transparente, auf der Homepage des LAGeSo, offen einsehbare Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte.

Die anhaltend hohen Zuzugszahlen stellen das Land weiterhin vor hohe Herausforderungen. Darüber hinaus ist die Vorhersage über die Anzahl von Personen, die in Berlin bis zu ihrer Weiterleitung in andere Bundesländer vorübergehend untergebracht und versorgt werden müssen, nicht verlässlich möglich. Auf diese Entwicklungen müssen wir kurzfristig reagieren können.

Es wäre vor diesem Hintergrund nicht verantwortlich, auf die Nutzung von Objekten zu verzichten, welche grundsätzlich zumindest für die temporäre Flüchtlingsunterbringung geeignet sind, aber noch nicht alle im Land Berlin geltenden Qualitätsanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte vollumfänglich einhalten.

Auch bei den Einrichtungen, für die derzeit noch kein unterschriebener Vertrag vorliegt, gibt es verbindliche Absprachen zu Personal, Ausstattung, Brandschutz und Abrechnungsverfahren. Diese Absprachen sind einrichtungsbezogen und daher je nach Art und Größe der Einrichtung unterschiedlich. Die Absprachen bilden die Grundlage für die Vertragsverhandlungen und sind somit auch in Form von Vermerken oder ähnlichen Vorgängen in den Akten dokumentiert. Es liegt somit nicht im Belieben des Betreibers, welche Ausstattung vorhanden ist und wie viel Personal eingesetzt wird.

Ob und ggf. inwieweit dabei in den Notunterkünften vorübergehend Abweichungen von den Qualitätsanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte hinzunehmen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden.

Diese Frage hängt stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls, wie Lage, Beschaffenheit, Größe und voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Objekts ab. Hierüber entscheidet die Berliner Unterbringungsleitstelle im Ergebnis einer individuellen Prüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung bei der Akquise von derartigen Einrichtungen.

Gleichwohl wird alles dafür getan, auch in Notunterkünften den Standard stetig zu verbessern und die Qualitätsanforderungen, die für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, in vollem Umfang zu erfüllen. Dort, wo dies noch nicht in ausreichendem Maße der Fall ist, oder wo es Hinweise gibt, dass Veränderungen dringend erforderlich sind, werden mit dem jeweiligen Betreiber Lösungsmöglichkeiten besprochen, die zu einer zeitnahen Verbesserung führen.

Kontrollen durch das LAGeSo finden anlassbezogen und nunmehr auch anlassunabhängig angekündigt und unangekündigt statt. Das LAGeSo überprüft derzeit alle Notunterkünfte und bezieht in diese Prüfungen auch Hinweise von Dritten mit ein.

Berlin, den 25. November 2013

Mario Czaja

Senator für Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2013)